## Alle nicht näher bezeichneten §§ beziehen sich auf das SGB II.

## Lösungsvorschlag zu Sachverhalt 1

§ 12 (1) S. 1 i.V.m. (5)	Grundsätzlich sind alle verwertbaren Vermögensgegenstände mit ihrem Verkehrswert zum Zeitpunkt der Antragstellung zu berücksichtigen.  Zu dem verwertbaren Vermögen gehört:	
	<ul> <li>Eigentumswohnung (90m²)</li> <li>Fernseher</li> <li>Perlenohrringe</li> <li>Aktienpaket</li> <li>Sparbuch (Mutter)</li> <li>Sparbuch (Tochter)</li> </ul>	310.000,00 € 500,00 € 1.780,00 € 25.000,00 € 10.000,00 € 6.200,00 €
§ 12 (1) S. 2	Es wird geprüft, ob ein nicht zu berücksichtigendes Vermögen vorhanden ist.  Die Eigentumswohnung wird selbst genutzt, überschreitet mit	
	90 m² nicht die Größe von 130 m² und ist daher nicht als Vermögen zu berücksichtigen.	
§ 12 (1) S. 2 Nr. 1	Der Fernseher gehört zum angemessenen Hausrat und wird daher nicht als Vermögen berücksichtigt.	
§ 12 (1) S. 2 Nr. 7	Die geerbten Perlenohrringe sind ebenfalls nicht als Vermögen zu berücksichtigen, ihre Verwertung würde eine besondere Härte bedeuten, da Frau V. sehr daran hängt.	
	Es ergibt sich ein zu berücksichtigendes Vermögen der Mutter i.H.v. 35.000 € (25.000€ Aktienpaket + 10.000€ Sparbuch).	
	Für die Tochter ergibt sich ein zu berück Vermögen i.H.v. 6.200 €.	
§ 12 (2) S. 1	Grundsätzlich ist von dem zu berücksich für jede Person in der Bedarfsgemeinsch Höhe von 15.000 € abzusetzen.	
§ 12 (3) S. 1	Für die Berücksichtigung von Vermögen gilt eine Karenzzeit von einem Jahr ab Beginn des Monats des tatsächlichen Bezuges von Bürgergeld.	
	Während dieser Karenzzeit wird Vermög berücksichtigt, wenn es erheblich ist.	en nur
§ 12 (4) S. 1 i.V.m. § 7 (3) Nr. 4	Das Vermögen von der Tochter als weitere in der Bedarfsgemeinschaft lebende Person ist nicht erheblich, da es mit 6.200 € den Betrag von 15.000 € nicht übersteigt. Somit ist die Tochter weiterhin hilfebedürftig und Teil der Bedarfsgemeinschaft.	
§ 12 (4) S. 1	Erhebliches Vermögen liegt bei Frau V. a berechtigter Person vor, wenn es in der s übersteigt. Da ihr zu berücksichtigendes beträgt, liegt kein erhebliches Vermögen	Summe 40.000 € Vermögen 35.000 €
	Bei der Familie ergibt sich kein zu berück Vermögen wodurch sich die Antragstellu	

## Lösungsvorschlag zu Sachverhalt 2

	<del>-</del>	
§ 12 (1) S. 1 i.V.m. (5)	Grundsätzlich sind alle verwertbaren Vermögensgegenstände mit ihrem Verkehrswert zum Zeitpunkt der Antragstellung zu berücksichtigen.	
§ 37 (2) S. 1 u. S. 2	Die Antragstellung erfolgt am 19.05.2026. Leistungen werden nicht für Zeiten vor der Antragstellung erbracht, jedoch wirkt der Antrag auf den Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt wird, zurück. Maßgebliches Datum der Antragstellung ist damit der 01.05.2026.	
§ 9 (2) S. 1	Da Herr und Frau R. zusammen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, ist das Vermögen von Beiden bei Beiden zu berücksichtigen.	
	An Vermögensgegenständen sind vorhanden:	
	- Sparbuch von Svenja im Wert von 13.000,00 € - Bausparvertrag von Ben im Wert von 2000,00 € - Depot mit Aktien von Ben im Wert von 5.050,10 € und ETFs im Wert von 9.970,54 €	
§ 12 (1) S. 2	Das Vermögen ist nicht privilegiert und damit in voller Höhe zu berücksichtigen.	
§ 12 (2)	Vom Vermögen ist für jede in der BG lebende Person ein Freibetrag in Höhe von 15.000 € zu berücksichtigen. Übersteigt das Vermögen einer Person in der Bedarfsgemeinschaft den Betrag nach Satz 1, sind nicht ausgeschöpfte Freibeträge der anderen Personen in der Bedarfsgemeinschaft auf diese Person zu übertragen.	
§ 12 (3) S. 1	Erstmals hat Frau R. zum 01.05.2025 einen Antrag auf Leistungen gestellt. Die Karenzzeit begann am 01.05.2025 und dauerte ein Jahr. Sie endet am 30.04.2026, so dass ab dem Weiterbewilligungsantrag zum 01.05.2026 die Karenzzeit beendet ist.	
	Vom Vermögen von Svenja in Höhe von 13.000 € ist somit ein Freibetrag von 15.000 € in Abzug zu bringen. Der Freibetrag ist in Höhe von 2.000 € nicht ausgeschöpft (13.000 € - 15.000 €).	
	Vom Vermögen von Ben in Höhe von 17.020,64 € (2.000 € + 5050,10 € + 9970,54 €) ist ebenfalls ein Freibetrag in Höhe von 15.000,00 € in Abzug zu bringen.	
	Es ergibt sich übersteigendes Vermögen in Höhe von 2.020,64 € (17.020,64 € - 15.000 €).	
	Der nicht ausgeschöpfte Freibetrag von Svenja in Höhe von 2.000 € wird auf Ben übertragen.	
	Es ergibt sich folgende Berechnung:	
	Übersteigendes Vermögen Ben: 2.020,64 € Abzgl. nicht ausgeschöpfter Freibetrag Svenja: 2.000 €	
	Übersteigendes Vermögen: 20,64 €	
	Insofern hat die BG ab dem 01.05.2026 übersteigendes Vermögen in Höhe von insgesamt 20,64 €.	